



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. August 1999

Nummer 49

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21210	19. 5. 1999	Bek. d. Apothekerkammer Westfalen-Lippe Änderung der Satzung des Zusatzversorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe.	974
21281	16. 6. 1999	Vfg. d. Bezirksregierung Detmold Staatliche Anerkennung von Kurorten – Stadt Wünnenberg –	974
631	9. 7. 1999	RdErl. d. Finanzministeriums Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)	974

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	
22. 6. 1999	Bek. – Bekanntmachung über die nach Artikel 6 der VO (EWG) Nr. 2251/92 im Land Nordrhein-Westfalen von der Versandkontrolle von frischem Obst und Gemüse freigestellten Unternehmen	975
30. 6. 1999	Bek. – Geschäftsordnung der Kommission zur Qualitätsprüfung für Wein, Schaumwein und Perlwein	977
	Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen	
1. 7. 1999	Bek. – Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte der Jahre 1990, 1991, 1992 und 1993.	978
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 20 v. 31. 5. 1999	1008
	Nr. 21 v. 2. 6. 1999.	1008

I.**21210**

**Änderung der Satzung
des Zusatzversorgungswerkes
der Apothekerkammer Westfalen-Lippe
v. 19. 5. 1999**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 19. Mai 1999 aufgrund des § 23 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NRW. S. 204/SGV. NRW. 2122) folgende Änderung der Satzung des Zusatzversorgungswerkes beschlossen, die durch Erlaß des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. 6. 1999 - Vers 35-00-1. (13) III B 4 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung des Zusatzversorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 7. Dezember 1994 (SMBI. NRW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 3 wird der Betrag „DM 772,-“ durch „DM 795,-“ ersetzt.
2. In § 14 der Betrag „DM 662,-“ durch „DM 682,-“ ersetzt.
3. In § 16 Abs. 3 werden die Beträge „DM 78,-“ durch „DM 80,-“ und „DM 155,-“ durch „DM 160,-“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 22. Juni 1999

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Dr. Siegel

Ausgefertigt:

Münster, den 6. Juli 1999

Hans-Günter Friese
Präsident
der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

- MBI. NRW. 1999 S. 974.

21281

**Staatliche Anerkennung von Kurorten
- Stadt Wünnenberg -**

Verf. d. Bezirksregierung Detmold v. 16. 6. 1999 -
24.63.00

Aufgrund der §§ 1 und 4 des Gesetzes über Kurorte im Lande Nordrhein-Westfalen (Kurortegesetz - KOG) vom 8. 1. 1975 (SGV. NRW. 21281 zuletzt geändert am 24. 3. 1998 GV. NRW. 1998 S. 206) habe ich der Stadt Wünnenberg für den als Kurort staatlich anerkannten Stadtteil Wünnenberg die Artbezeichnung

Kneipp-Heilbad

verliehen.

Das im Rahmen der Verleihung der Artbezeichnung als Kneipp-Kurort festgesetzte und im MBI. NRW. 1980 S. 1266/SMBI. NRW. 21281 bekanntgemachte Kurgebiet bleibt unverändert bestehen.

- MBI. NRW. 1999 S. 974.

631

**Verwaltungsvorschriften
zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)**

RdErl.d.Finanzministeriums v. 9. 7. 1999
I D 1 - 0125 - 3

Die Anlage zu meinem RdErl. v. 21. 7. 1972 (SMBI. NRW. 631) wird wie folgt geändert:

Nummer 5 VVG zu § 44 LHO

Nach Nummer 5.22 VVG wird folgende neue Nummer 5.3 eingefügt:

„Bei Zuweisungen aus Mitteln des Allgemeinen Steuerverbundes ist von der Bewilligungsbehörde der Zeitpunkt festzulegen, zu dem spätestens mit dem Vorhaben begonnen werden muß.

(Auflösende Bedingung i.S. von § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG. NW., die zur Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides führt, vgl. Nr. 8.1)“.

- MBI. NRW. 1999 S. 974.

II.

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft

Bekanntmachung
über die nach Artikel 6 der VO (EWG) Nr. 2251/92 im Land Nordrhein-Westfalen
von der Versandkontrolle von frischem Obst und Gemüse
freigestellten Unternehmen

Bek. des Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 22. 6. 1999 – II B 3 – 2324,2

Die nachfolgend aufgeführten Unternehmen sind nach Artikel 6 der VO (EWG) Nr. 2251/92 im Land Nordrhein-Westfalen von der Versandkontrolle von frischem Obst und Gemüse freigestellt:

DE 10 1 1413	Marlies Abbenhardt Marktfelder Str. 15 45711 Datteln	1. 4. 99–31. 3. 00
DE 10 1 0013	Absatzzentrale der Erzeugergroßmärkte Krefeld Rheydt GmbH Kleineweferstr. 161 47803 Krefeld	1. 2. 99–31. 1. 00
DE 10 1 0068	AGRATA Agrarhandel GmbH Tich 40 48361 Beelen	1. 3. 99–28. 2. 00
DE 10 1 0626	Hans-Willi Böhmer GmbH & Co. KG Marie-Bernays-Ring 39 41199 Mönchengladbach-Güdder	1. 9. 99–29. 2. 00
DE 10 1 0424	Braun, – Kartoffel Freunder Weg 2-10 41199 Mönchengladbach	1. 7. 99–30. 6. 00
DE 10 1 0096	Hans Brocker KG Im Fließ 12-14 47877 Willich-Schiefbahn	1. 3. 99–29. 2. 00
DE 10 1 0125	Centralmarkt Bonn-Roisdorf eG Raiffeisenstr. 10 53332 Bornheim-Roisdorf	1. 2. 99–31. 1. 00
DE 10 1 0210	Ehmanns Fruchtimport Am Churkamp 10-16 47059 Duisburg	1. 3. 99–29. 2. 00
DE 10 1 0236	EXA Fruchtimport GmbH & Co. KG Heiliger Weg 60 44135 Dortmund	1. 3. 99–29. 2. 00
DE 10 1 0258	Fruchthansa GmbH Marktstr. 10 50968 Köln	1. 3. 99–29. 2. 00
DE 10 1 0522	Fruchtzentrale Landhandel Dortmund GmbH Heiliger Weg 60 44135 Dortmund	1. 3. 99–29. 2. 00
DE 10 1 0345	Hermanns GmbH + Co. Inh. H.-P. Forstbach Langmaar 17 41238 Mönchengladbach	1. 3. 99–29. 2. 00
DE 10 1 1647	Elke Hörnes Gartenbau Waldnieler Str. 106 41751 Viersen	1. 5. 99–30. 4. 00
DE 10 1 0484	Heinz Korff GmbH Gutenbergstr. 3-5 47638 Straelen	1. 6. 99–31. 5. 00

DE 10 1 0501	Krings KG Meckenheimer Str. 33 53359 Rheinbach	1. 6. 99–31. 5. 00
DE 10 1 1562	Marktgenossenschaft der Naturland Bauern eG Rommersch 13 59510 Lippetal-Lippborg	1. 6. 99–31. 5. 00
DE 10 1 0874	NBV-UGA Handels GmbH Hans-Tenhaeff-Str. 44 47638 Straelen	1. 2. 99–31. 1. 00
DE 10 1 0651	Obst-, Gemüsebau- und Absatzgenossenschaft Soest-Münster eG (OGA) Sassendorfer Weg 19 59494 Soest	1. 2. 99–31. 1. 00
DE 10 1 0649	Obst- und Gemüsebaugenossenschaft eG (OGEB) Oldentruper Str. 181 33605 Bielefeld	1. 3. 99–29. 2. 00
DE 10 1 0167	Raiffeisen-Erzeugergenossenschaft Bergisch Land eG Robert-Koch-Str. 25-27 51379 Leverkusen-Opladen	1. 3. 99–29. 2. 00
DE 10 1 1437	Dieter Schwerin GmbH Marktvertrieb Paul-Rückert-Str. 6 b 47059 Duisburg	1. 3. 99–29. 2. 00
DE 10 1 0863	Josef Thissen GmbH Altbroekhuysen 5 47638 Straelen	1. 3. 99–29. 2. 00
DE 10 1 0899	Peter Wachtmeister Lilienthalstr. 3 41515 Grevenbroich	1. 3. 99–29. 2. 00

Diese Bekanntmachung ersetzt die am 28. 7. 98 (MBl. NRW. S. 1010) veröffentlichte.

– MBl. NRW. 1999 S. 975.

Geschäftsordnung der Kommission zur Qualitätsprüfung für Wein, Schaumwein und Perlwein

Bek. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 30. 6. 1999
– II b 3 – 2323.2.1

Gemäß §§ 21–28 der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1998 (BGBl. I S. 2609) und gemäß § 11 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes (DV WeinG NW) vom 8. August 1997 (GV. NRW. S. 264) wird folgende Geschäftsordnung erlassen:

1. Der Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter ist die zuständige Stelle für die Prüfung und Herabstufung von Weinen; er teilt die Amtliche Prüfnummer (A.P.-Nr.) zu. Der Kommission obliegt die Aufgabe, die im Lande Nordrhein-Westfalen aus heimischem Lesegut hergestellten Qualitätsweine, Qualitätsweine b.A. und Qualitätsweine mit Prädikat, die Qualitätssperlweine sowie die Qualitätsschaumweine und Qualitätsschaumweine b.A. sensorisch zu prüfen.
2. Entsprechend § 11 Abs. 2 DV WeinG NW werden die Mitglieder der Kommission und deren Stellvertreter vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen für die Dauer von fünf Jahren berufen; eine wiederholte Berufung ist möglich. Bei Verhinderung der ordentlichen Mitglieder ist rechtzeitig der jeweilige Stellvertreter zu informieren und einzuladen.
3. Die Mitglieder wählen aus ihren Reihen für fünf Jahre einen Vorsitzenden. Er leitet die Prüfung und trägt dafür Sorge, daß die der Kommission obliegenden Aufgaben bearbeitet werden. Die Kommission ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder mitwirken.
4. Die Geschäftsführung obliegt dem Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragtem. Er ist verantwortlich für die organisatorischen Vorarbeiten sowie die ordnungsgemäße Abwicklung der Qualitätsweinprüfung. Er führt das Sitzungsprotokoll und teilt den Antragstellern mit der Prüfungsnummer das Ergebnis der Prüfung, den Prüfbescheid gemäß § 26 Abs. 1 der Weinverordnung (WeinV), schriftlich mit.
5. In Abstimmung mit dem Vorsitzenden beruft der Geschäftsführer die Kommission nach Bedarf ein, in der Regel jeweils im Juni und Ende Oktober des laufenden Jahres. Die Kommission kann Gäste ohne Stimmrecht zulassen.
6. Anträge auf Erteilung einer Amtlichen Prüfungsnummer entsprechend Anlage 9 Abschnitt 1 der Weinverordnung müssen vollständig ausgefüllt spätestens am Tag vor dem angekündigten Sitzungstermin beim

Geschäftsführer eingereicht werden. Außerdem muß das Ergebnis der chemischen Weinanalyse eines amtlich zugelassenen Labors (gemäß Anlage 10 WeinV in Verbindung mit § 23 Abs. 1 WeinV) zum Termin der Sitzung der Prüfungskommission vorliegen. Die nach Anlage 10 WeinV erforderlichen Angaben, insbesondere über die Verschnittanteile und Angaben zur Anreicherung, müssen enthalten sein.

7. Der Geschäftsführer prüft, ob der Antrag ordnungsgemäß ist und ob das Erzeugnis nach den Angaben im Antrag den weinrechtlichen Bestimmungen entspricht. Bei unvollständigen Angaben fordert er die schriftliche Ergänzung innerhalb eines Monats.
8. Das Prüfungsverfahren erfolgt nach den Regeln des § 24 WeinV. Anlage 9 Abschnitt II der Weinverordnung regelt die Bewertung der Weine (Bewertungsschema der DLG).
9. Die Prüfung erfolgt verdeckt. Jedes Kommissionsmitglied führt die Bewertung der sensorischen Prüfmerkmale schriftlich durch und trägt die jeweiligen Punktzahlen bei den Prüfmerkmalen und die Qualitätszahl in den Prüfbeleg ein. Eine Durchschrift des Prüfbelegs wird nach Ablauf der Prüfung dem Geschäftsführer übergeben. Die abschließende Bewertung eines Weines wird vom Geschäftsführer aus dem Mittel der abgegebenen Qualitätszahlen errechnet. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Abweichungen in der Beurteilung ist in Abstimmung mit dem Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer eine Diskussion möglich. Bei erheblichen Unterschieden in der Beurteilung kann eine nochmalige Verkostung – möglichst unter Heranziehung einer weiteren Flasche – zugelassen werden.
10. Die Landwirtschaftskammer Rheinland als regionaler Träger von Weinprämierungen kann die Punktbewertung der Qualitätsweinprüfung für die Prämierung der angestellten Weine übernehmen. Hierfür ist nach Abschluß der amtlichen Qualitätsweinprüfung auf Antrag eine nochmalige Bewertung der Weine zulässig.
11. Die Qualitätsweinprüfung ist gebührenpflichtig (Gebührentarif des Direktors der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter in der jeweils geltenden Fassung).
12. Innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung der Prüfungskommission sind der Aufsichtsbehörde eine Abschrift des Protokolls sowie eine Übersicht über die Prüfungsergebnisse einzureichen. Zum Jahresende ist eine Gesamtübersicht über die geprüften Weine des Prüfungsjahrganges zu fertigen.

Diese Geschäftsordnung ersetzt die Geschäftsordnung in der Bekanntmachung vom 31. Juli 1974 (MBl. NRW. 1974 S. 1306).

– MBl. NRW. 1999 S. 977.

**Landesanstalt für
Rundfunk Nordrhein-Westfalen – LfR –**

**Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte
der Jahre 1990, 1991, 1992 u. 1993**

Bek. d. Landesanstalt für Rundfunk v. 1. 7. 1999

Gemäß §§ 64 Abs. 7, 62 Abs. 4 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 25. 4. 1998 (GV. NRW. 1998 S. 240) i. V. m. § 10a Abs. 8 der Satzung über das Finanzwesen der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) (FinO-LfR) vom 14. Oktober 1988 (GV. NRW. 1988 S. 424) in der Fassung der zweiten Änderung der Satzung über das Finanzwesen der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) vom 11. Oktober 1996 (GV. NRW. 1996 S. 427) – SGV. NRW. 2251 – wird nach Abschluß des Prüfungsverfahrens über die Jahresabschlüsse 1990 bis 1993 folgendes veröffentlicht:

I.

**Gesamtübersicht
Jahresabschlüsse 1990–1993**

I. a

**Vermögensrechnung zum 31. 12. 1990
Haushaltsrechnung 1990**

Anlage 1

I. b

**Vermögensrechnung zum 31. 12. 1991
Haushaltsrechnung 1991**

Anlage 2

I. c

**Vermögensrechnung zum 31. 12. 1992
Haushaltsrechnung 1992**

Anlage 3

I. d

**Vermögensrechnung zum 31. 12. 1993
Haushaltsrechnung 1993**

Anlage 4

II.

**Zusammenfassung
Geschäftsbericht 1990–1993**

a) Allgemeines

Der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein Westfalen (LfR) haben ihre rechtlichen Grundlagen in den Bestimmungen der §§ 62ff Landesrundfunkgesetz (LRG) und des Abschnittes VIII (§§ 37–48) der Finanzordnung (FinO-LfR).

Nach § 37 der FinO-LfR besteht der Jahresabschluß aus der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung. Die Haushaltsrechnung besteht aus der Ertrags- und Aufwandsrechnung und der Finanzrechnung (§ 38). Gliederung und Inhalt der Vermögensrechnung regelt § 39. Deshalb muß das Rechnungswesen der LfR nach handelsrechtlichen Grundsätzen gestaltet werden.

Die Jahresabschlüsse 1990–1993 wurden auf der Grundlage dieser Vorschriften aufgestellt. Die nach handelsrechtlichen Vorschriften gebotenen Jahresabschlußbuchungen (Abschreibungen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten etc.) wurden ermittelt und entsprechend der Darstellung im Jahresabschluß berücksichtigt.

Entsprechend den von der Rundfunkkommission anerkannten Feststellungen des Landesrechnungshofes NRW über den Jahresabschluß 1988 errechnet sich ein möglicher Abführungsbetrag an den WDR [§ 65 (2) LRG] aus dem tatsächlichen Einnahmeüberschuß eines Haushaltsjahres.

b) Vermögens-, Finanz- und Ertragsverhältnisse

Die Basis zur Finanzierung des Haushalts der LfR bildet der zusätzliche Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr nach Artikel 6 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages (§ 65 Abs. 1 LRG). Nach Artikel 3 des Staatsvertrages über die Höhe der Rundfunkgebühren und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten beträgt der Anteil der Landesmedienanstalten jeweils 2% des Aufkommens aus der Grundgebühr und des Aufkommens aus der Fernsehgebühr.

Die Finanzrechnung dient dem Nachweis der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben. Das Ergebnis stellt den an den WDR zu zahlenden Abführungsbetrag für das laufende Jahr dar.

ba) 1990:

Die Erträge der LfR aus Gebühren betrugen ca. 27,35 Mio DM. Zusätzlich wurden ca. 2,55 Mio DM sonstige Erträge erwirtschaftet.

Die Aufwendungen konzentrierten sich im wesentlichen auf

Sachaufwendungen (mit Abschreibungen)	rd. 7,50 Mio DM,
Zuwendungen (Förderungen)	rd. 4,56 Mio DM,
Personalaufwendungen	rd. 4,50 Mio DM.

Außerdem war die Entnahme von rd. 1,5 Mio DM zur Förderung der technischen Infrastruktur aus der 1988 dafür gebildeten Rücklage erforderlich.

Jahresergebnis

Gesamterträge 29 907 990,45 DM

Gesamtaufwendungen

Kapitel 1 (Personalaufwendungen)	4 496 716,38 DM
Kapitel 2 (Sachaufwendungen)	5 224 282,22 DM
Kapitel 3 (Kosten des Gebühreneinzugs)	998 008,31 DM
Kapitel 4 (Förderungen)	4 563 195,60 DM
Kapitel 5 (Rundfunkkommission)	943 879,22 DM
Kapitel 6 (Abschreibung)	290 331,07 DM
Kapitel 7 (außerordentl. Aufw.)	41 486,19 DM
	<u>16 557 898,99 DM</u>

– 16 557 898,99 DM

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit 13 350 091,46 DM

Abführung an den WDR – 7 907 000,00 DM

Ergebnis der Ertrags- und Aufwandsrechnung 5 443 091,46 DM

Der Betrag von 7 907 000,00 DM ist gem. § 65 Abs. 2 LRG NW an den WDR abzuführen, er wurde in der Finanzrechnung ermittelt.

bb) 1991

Die Erträge der LfR betrugen rd. 28,24 Mio DM. Zusätzlich wurden rd. 2,51 Mio DM sonstiger Erträge erwirtschaftet.

Die Aufwendungen konzentrierten sich im wesentlichen auf

Sachaufwendungen (mit Abschreibungen)	rd. 8,63 Mio DM,
Zuwendungen (Förderungen)	rd. 9,24 Mio DM,
Personalaufwendungen	rd. 5,19 Mio DM.

Außerdem war die Entnahme von rd. 4,48 Mio DM zur Förderung der technischen Infrastruktur aus der 1988 dafür gebildeten Rücklage erforderlich.

Insgesamt wurde folgendes Jahresergebnis erzielt:

Gesamterträge 30 749 263,58 DM

Gesamtaufwendungen

Kapitel 1 (Personalaufwendungen)	5 190 883,20 DM
Kapitel 2 (Sachaufwendungen)	6 489 263,53 DM
Kapitel 3 (Gebühreneinzug)	1 104 487,64 DM
Kapitel 4 (Förderungen)	9 242 486,96 DM
Kapitel 5 (Rundfunkkommission)	967 469,96 DM

Kapitel 6 (Abschreibung)	356610,93 DM	
Kapitel 7 (außerordentl. Aufw.)	<u>73631,69 DM</u>	
	<u>23424833,91 DM</u>	
		- 23424833,91 DM
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		7324429,67 DM
Abführung an den WDR		- 9427983,68 DM
Ergebnis der Ertrags- und Aufwandsrechnung		<u>- 2103554,01 DM</u>
Der Betrag von 9427983,68 DM ist gem. § 65 Abs. 2 LRG NW an den WDR abzuführen, er wurde in der Finanzrechnung ermittelt.		

bc) 1992

Aus dem 2%-Gebührenanteil stand der LfR für 1992 nur 60% zur Verfügung. Die restlichen 40% standen dem WDR für Zwecke der Filmstiftung Nordrhein-Westfalen zu (Artikel 6 Abs. 1 5. Rundfunkänderungsgesetz). Auf der Grundlage dieser gesetzlichen Bestimmung werden nur die der LfR unmittelbar zustehenden Erträge ausgewiesen.

Diese Erträge betrugen rd. 24,45 Mio DM. Zusätzlich wurden rd. 4,32 Mio DM sonstige Erträge, insbesondere durch Erstattung von Leitungsgebühren, erwirtschaftet.

Die Aufwendungen konzentrierten sich im wesentlichen auf

Sachaufwendungen (mit Abschreibungen)	rd. 4,30 Mio DM,
Zuwendungen (Förderungen)	rd. 14,55 Mio DM,
Personalaufwendungen	rd. 5,53 Mio DM.

Außerdem war die Entnahme von rd. 1,05 Mio DM zur Förderung der technischen Infrastruktur aus der 1988 dafür gebildeten Rücklage erforderlich.

Insgesamt wurde folgendes Jahresergebnis erzielt:

Gesamterträge		24450074,57 DM
Gesamtaufwendungen		
Kapitel 1 (Personalaufwendungen)	5532454,66 DM	
Kapitel 2 (Sachaufwendungen)	2131569,07 DM	
Kapitel 3 (Gebühreneinzug)	688003,48 DM	
Kapitel 4 (Förderungen)	14553673,44 DM	
Kapitel 5 (Rundfunkkommission)	1001675,69 DM	
Kapitel 6 (Abschreibung)	465017,08 DM	
Kapitel 7 (außerordentl. Aufw.)	<u>10645,56 DM</u>	
	<u>24383038,98 DM</u>	
		- 24383038,98 DM
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		67035,59 DM
Abführung an den WDR		0,00 DM
Ergebnis der Ertrags- und Aufwandsrechnung		<u>67035,59 DM</u>

Ein Abführungsbetrag aus dem verminderten Anteil der LfR am Gebührenaufkommen ergab sich nicht.

bd) 1993

Durch die Änderung des LRG NW im September 1992 wurde u. a. gesetzlich geregelt, daß die LfR 55% des zusätzlichen Anteils an der einheitlichen Rundfunkgebühr erhält. Die restlichen 45% erhält der WDR für die „Filmstiftung Nordrhein-Westfalen GmbH“ (§ 48a WDR-Gesetz). Die LfR weist demnach nur den verminderten Anteil am Gebührenaufkommen als Ertrag aus.

Die Erträge der LfR aus den Gebühren betrugen rd. 24,91 Mio DM. Zusätzlich wurden rd. 6,1 Mio DM sonstige Erträge, insbesondere aus der Erstattung von Leitungsgebühren, erwirtschaftet.

Die Aufwendungen konzentrierten sich im wesentlichen auf

Sachaufwendungen (mit Abschreibungen)	rd. 5,88 Mio DM,
Zuwendungen (Förderungen)	rd. 13,73 Mio DM,
Personalaufwendungen	rd. 6,18 Mio DM.

Außerdem war die Entnahme von rd. 953 TDM zur Förderung der technischen Infrastruktur aus den dafür gebildeten Rücklagen erforderlich.

Insgesamt wurde folgendes Jahresergebnis erzielt:

Gesamterträge	24 906 720,00 DM
Gesamtaufwendungen	
Kapitel 1 (Personalaufwendungen)	6 176 284,21 DM
Kapitel 2 (Sachaufwendungen)	3 123 069,46 DM
Kapitel 3 (Gebühreneinzug)	677 400,08 DM
Kapitel 4 (Förderungen)	13 732 540,23 DM
Kapitel 5 (Rundfunkkommission)	1 239 408,27 DM
Kapitel 6 (Abschreibung)	625 364,52 DM
Kapitel 7 (außerordentl. Aufw.)	217 357,86 DM
	<u>25 791 424,63 DM</u>
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 25 791 424,63 DM
Abführung an den WDR	- 884 704,63 DM
	<u>0,00 DM</u>
Ergebnis der Ertrags- und Aufwandsrechnung	- 884 704,63 DM

Für das Haushaltsjahr hat sich kein Abführungsbetrag an den WDR ergeben.

III.

Endgültige Feststellung der Jahresabschlüsse 1990, 1991, 1992 u. 1993

Der Bericht des LRH über die Prüfung der vorläufig festgestellten Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte 1990 bis 1993 und die dazu abgegebene Stellungnahme des Direktors wurden dem Ausschuß für Haushalt und Finanzen gem. § 10a Abs. 6 FinO-LfR im Juni 1996 zur Prüfung überwiesen.

Am 30. August 1996 hat die Rundfunkkommission einstimmig die Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte 1990 bis 1993 mit folgendem Beschluß endgültig festgestellt bzw. genehmigt:

„Die Jahresabschlüsse 1990 bis 1993 werden in Verbindung mit der schriftlichen Stellungnahme des Direktors und unter Einbeziehung des Ergebnisses der Prüfung durch den Ausschuß für Haushalt und Finanzen endgültig festgestellt und der Geschäftsbericht genehmigt.“

IV.

Prüfungsverfahren

Mit Schreiben vom 28. Januar 1999 teilte der LRH mit, daß zwei Prüfungsmitteilungen (PM) für nicht erledigt erklärt werden können und bat gemäß § 64 Abs. 7 Nr. 3 LRG NW um Aufnahme folgendes Textes in die Veröffentlichung:

„Der LRH hat die Jahresabschlüsse 1990, 1991, 1992 und 1993 der LfR geprüft. Die folgenden Prüfungsmitteilungen (PM) wurden nicht für erledigt erklärt.“

Zu PM 4 – Versorgungstarifvertrag LfR -

Grundlage der betrieblichen Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung bildete bisher der Versorgungstarifvertrag der LfR – VTV – vom 19. 1. 1989 i.d.F. des Änderungstarifvertrages vom 12. 7. 1993. Zur Abdeckung der Verpflichtungen aus dem VTV hat die LfR einen Gruppenversicherungsvertrag als Rückdeckungsversicherung abgeschlossen. Der LRH hat festgestellt, dass die LfR erhebliche Beiträge zur Abdeckung der Verpflichtungen aus dem VTV zur Verfügung stellen muss, die eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung für die Anstalt darstellen. Dies ist auf die im Rahmen des VTV bestehenden günstigen Regelungen zurückzuführen und hierbei insbesondere auf das System der Nettogesamtversorgung i.H. v. bis zu 90% des sogenannten Netto-Vergleichseinkommens.

Der LRH hat eine Kündigung des VTV gefordert und dabei gebeten, auf eine Änderung des bestehenden Netto-Gesamtversorgungssystems hinzuwirken.

Mit Wirkung vom 1. 1. 1998 hat die LfR einen neuen Versorgungstarifvertrag abgeschlossen, der für unbefristet beschäftigte Mitarbeiter gilt, die nach dem Inkrafttreten eingestellt worden sind. Die wesentliche Änderung zu dem Tarifvertrag alter Fassung (a. F.) besteht darin, dass die neue Zusatzversorgung vom System der Netto-Gesamtversorgung abgeht. Eine Aufstockung der gesetzlichen und weiterer Renten bis zu einem bestimmten Nettohöchstbetrag des jeweiligen Netto-Vergleichseinkommens ist damit nicht mehr möglich. Dies dürfte mittelfristig zu einer nachhaltigen

Reduzierung des Aufwands für die Rückdeckungsversicherung führen und stellt damit einen Schritt in die richtige Richtung dar. Andererseits enthält der neue VTV einige substantielle Verbesserungen materieller Art gegenüber dem bereits bestehenden VTV. Beispielshaft sind hierbei zu nennen

- § 5 Ziff. 5 1. Satz VTV, wonach für Halbwaisen 20 v.H. der Rente beim Tode der/des Berechtigten gewährt werden. Der VTV a.F. sieht eine Waisenrente von 15 v.H. vor, wenn eine Witwen- bzw. Witwenrente gezahlt wird.
- Gemäß § 7 Ziff. 3 VTV wird bei der vorgezogenen Altersrente die Zeit zwischen Rentenbeginn bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zur versorgungsfähigen Zeit hinzugerechnet; Abschläge nach § 5 Ziff. 3 VTV unterbleiben. § 7 VTV a.F. schließt dies ausdrücklich aus.
- Gemäß § 10 Ziff. 3 letzter Satz VTV kann für Waisen, die infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen dauernd arbeitsunfähig sind, die Waisenrente zeitlich unbeschränkt weiter gezahlt werden. Der VTV a.F. sieht in § 11 Abs. 1 vor, dass die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gezahlt wird.
- Scheidet eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer vor Eintritt des Versorgungsfalles aus dem Arbeitsverhältnis aus, nachdem sie/er nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens 10 Jahre ununterbrochen in einem versorgungsfähigen Arbeitsverhältnis bei der LfR gestanden hat, so behält sie/er gemäß § 13 Ziff. 1 VTV eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft nach Maßgabe der Ziffern 2-6. Der VTV a.F. sieht gemäß § 15 Abs. 1 vor, dass die Ruhegeldanwartschaft eines vor Eintritt des Versorgungsfalles ausgeschiedenen Angestellten gemäß § 1 Abs. 1 BetrAVG bestehen bleibt, sofern der Mitarbeiter bei Ausscheiden das 35. Lebensjahr vollendet hat und z.B. die Ruhegeldzusage für ihn mindestens 10 Jahre bestanden hat.
- Nach § 13 Ziff. 5 VTV verkürzt sich die (10-jährige) Frist nach Ziff. 1 auf 5 Jahre, wenn das Arbeitsverhältnis von der LfR aus betrieblichen Gründen beendet wird.
- § 19 regelt besondere Not- und Härtefälle. In diesen Fällen kann von Bestimmungen des Tarifvertrages aus Billigkeitsgründen zu Gunsten der zu Versorgenden abgewichen werden. Auf diese Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie sind jederzeit widerruflich.

Diese vereinbarten Leistungsverbesserungen sind nach Ansicht des LRH nicht angemessen und laufen dem Gebot sparsamen und wirtschaftlichen Handelns zuwider.

Unbefriedigend ist aber vor allem, dass für die vor dem 1. 1. 1998 bei der LfR eingestellten versorgungsberechtigten Mitarbeiter der VTV vom 19. 1. 1989 i.F. des Änderungstarifvertrages vom 12. 7. 1993 unverändert weiter gilt. Die LfR hat insoweit noch nicht einmal die vom LRH aufgezeigten notwendigen Anpassungen des VTV, die auf Grund wichtiger gesetzlicher Neuregelungen erforderlich sind, vorgenommen. Die unterbliebenen Anpassungen des VTV a.F. in Bezug auf das Rentenreformgesetz 1992, die Einführung der Pflegeversicherung, den Abzug von Solidaritätszuschlag sowie hinsichtlich der Fälle, in denen Bediensteten der LfR Sonderurlaub oder unbezahlter Urlaub gewährt wird, wirken sich unmittelbar zu Lasten der LfR aus, da die damit verbundenen Risiken über höhere Versicherungsbeiträge abzudecken sind. Geht z.B. ein Mitarbeiter der LfR künftig unter Inkaufnahme von monatlichen Abschlägen von 0,3 v.H. seines gesetzlichen Rentenniveaus in den vorzeitigen Ruhestand, so werden diese Einbußen durch die Netto-Gesamtversorgung bei der LfR weitgehend kompensiert.

Der LRH hält eine Anpassung des VTV a.F. mit dem Ziel einer Absenkung des hohen Versorgungsniveaus weiterhin für dringend geboten.

Zu PM 5.3 - Rücklage Pensionen -

In den Jahresabschlüssen 1991, 1992 und 1993 bildete die LfR zur Finanzierung ihrer nicht über eine Rückdeckungsversicherung abgesicherten Pensionsverpflichtungen die Rücklage Pensionen, die sich zum 31. 12. 1993 auf 693 065,- DM belief. Hintergrund der Rücklagenbildung sind die zwei ihrer Direktoren auf Grund dienstvertraglicher Vereinbarung erteilten Pensionszusagen, für die auf der Grundlage von jährlichen versicherungsmathematischen Berechnungen in den betreffenden Jahresabschlüssen auch Rückstellungen gebildet wurden. Abgesehen von einer unerheblichen Abweichung im Jahresabschluss 1991 entsprach die Rückstellung der jeweils gebildeten Rücklage. Diese - auf den ersten Blick überraschende - doppelte Berücksichtigung der Verpflichtungen der LfR aus Pensionszusagen beruht darauf, dass nach § 65 Abs. 2 Satz 2 Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) der Anteil der LfR an den Rundfunkgebühren insoweit dem WDR zusteht, als er für die Erfüllung der Aufgaben der LfR nicht benötigt wird. Die Höhe des an den WDR abzuführenden Betrages bestimmt sich dabei nach dem Ergebnis der Finanzrechnung; abzuführen ist also der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben. Das wird nach der Prüfung des Jahresabschlusses 1988 durch den LRH auch von der LfR im Grundsatz so akzeptiert. Bei den nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung gebildeten Pensionsrückstellungen handelt es sich um nicht kassenwirksamen Aufwand, sodass sich die Verpflichtung der LfR zur Abführung des Jahresüberschusses an den WDR hierdurch nicht mindert. Um gleichwohl unter Vermeidung der Abführung an den WDR einen Deckungsstock aufbauen zu können, hat die LfR die Rücklage Pensionen nach § 22 Abs. 1 ihrer Finanzordnung (FinO-LfR) gebildet.

Bereits in seinem Bericht zum Jahresabschluss 1988 hatte der LRH allerdings ein Bedürfnis für die Kürzung des Abführungsbetrages, um einen Deckungsstock für die Pensionszusagen an die Direktoren aufzubauen, verneint. Da die LfR zur betrieblichen Altersversorgung der übrigen Mitarbeiter eine Rückdeckungsversicherung abgeschlossen hatte, für die sie - kassenwirksam - Prämien entrichtete, sei der überwiegende Teil der auf die LfR zukommenden Rentenzahlungspflichten über eine Versicherung abgedeckt. Es fehle daher an der finanziellen Größenordnung, um allein für die Altersversorgung der Direktoren abweichend von den grundsätzlichen Regelungen die Abführung des Jahresüberschusses an den WDR zu schmälern.

Nachdem nun für 1990 und 1991 durch eine Selbstbindung und für die Folgejahre durch Gesetzesänderungen eine Kürzung des der LfR zukommenden Anteils an der einheitlichen Rundfunkgebühr erfolgt ist, meint die LfR, wegen der geänderten finanziellen Rahmenbedingungen zur Bildung einer Rücklage nach § 22 FinO-LfR berechtigt zu sein.

Hierzu ist festzustellen, dass wesentliches Kriterium für die Bildung einer Rücklage nach § 22 FinO-LfR ist, dass diese zur Sicherstellung einer geordneten und kontinuierlichen Haushalts- und Wirtschaftsführung für künftige Jahre notwendig ist. Das schreibt nach einer gesetzlichen Ergänzung auch § 62 Abs. 3 Satz 1 LRG NW vor. Für die Zulässigkeit einer Rücklagenbildung geht es damit im Wesentlichen um die Frage, ob die erforderliche finanzielle Liquidität angesichts der sich künftig stellenden Aufgaben der LfR gewährleistet ist. Damit unterliegt die Rücklagenbildung grundsätzlich anderen Voraussetzungen als denen, die etwa nach § 249 HGB für Rückstellungen gelten. Es geht daher nicht an, dass die für die Bildung von Rückstellungen errechneten Beträge ohne weitere Begründung auch für die Bildung von Rücklagen angesetzt werden.

Zwar ist durch die Kappung des der LfR zukommenden Rundfunkgebührenanteils die Liquidität künftiger Jahre anders zu bewerten als in den Vorjahren, in denen der LfR der Anteil von 2 v.H. an der Rundfunkgebühr noch

ungeschmälert zufließen. Andererseits müssen bei der Liquiditätsprognose aber auch die Umstände berücksichtigt werden, die hier in künftigen Jahren zu einer Verbesserung beitragen werden. Insoweit kann nicht übersehen werden, dass sich aus der Rückdeckungsversicherung für die Pensionsverpflichtungen gegenüber den übrigen Mitarbeitern inzwischen ein Überhang ergibt. Dazu kommen Einnahmeverbesserungen bei der LfR aus der inzwischen erfolgten Erhöhung der Rundfunkgebühren, ohne dass dem ein unmittelbar höherer Bedarf bei der LfR gegenüberstünde. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Aufwendungen für eine Verbesserung der technischen Infrastruktur nach § 52 Abs. 2 Satz 2 LRG NW bis zum 31. 12. 2000 befristet sind.

Die für die LfR erforderliche finanzielle Liquidität ist damit in der für die zugesagten Pensionsverpflichtungen erforderlichen Höhe sowohl in den zu Grunde liegenden Jahresabschlüssen wie auch in den folgenden Haushaltsjahren gewährleistet. Die Rücklage Pensionen ist daher aufzulösen und die Überschüsse der Haushaltsjahre 1991, 1992 und 1993 gemäß § 65 Abs. 2 Satz 2 LRG NW an den WDR abzuführen. Insoweit sind auch die aufgestellten Jahresabschlüsse entsprechend abzuändern.“ Die Rundfunkkommission hat am 23. April 1999 folgende Stellungnahme für die nicht erledigten Teile des Prüfungsberichts beschlossen und damit das gesetzliche Verfahren beendet:

„Zu PM 4 – Versorgungstarifvertrag der LfR – (VTV):

Die beteiligten Gewerkschaften erklärten sich nur dann mit einem neuen Versorgungstarifvertrag – und somit mit dem vom LRH geforderten Abgehen vom bisherigen Nettogesamtversorgungsprinzip – einverstanden, wenn am 1. 1. 1998 bestehende Arbeitsverhältnisse hiervon nicht tangiert würden.

Zu PM 5.3 – Rücklage Pensionen –:

Die Rücklage Pensionen wird nicht weiter aufgestockt. Die bis zum Bilanzstichtag 31. 12. 1998 angesammelten Rücklagenmittel werden zweckbestimmt zur Zahlung der Pensionsansprüche der beiden stellvertretenden Direktoren ab 1999 verwendet.“

Düsseldorf, den 1. Juli 1999

Dr. Norbert Schneider
Direktor

I. a
Vermögensrechnung zum 31. 12. 1990
Haushaltsrechnung 1990

Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Vermögensrechnung zum 31. Dezember 1990

Aktiva

[illegible]

Passiva

	DM	DM	DM
A. Anstaltskapital			
1. Rücklagen			
Stand 1. Januar		8 057 720,—	
Entnahmen		1 521 024,27	
Einstellungen		6 230 343,30	
Stand 31. Dezember		12 767 039,03	
2. Haushaltsreste		129 990,78	
3. Ergebnis der Vermögensrechnung		1 622 424,51	
			14 519 454,32
B. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		743 473,—	
2. Sonstige Rückstellungen		325 163,86	
			1 068 636,86
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		317 349,56	
2. Sonstige Verbindlichkeiten			
Abführungsverpflichtung an den WDR			
für das laufende Jahr	7 907 000,—		
für Vorjahre	707 808,22		
übrige sonstige Verbindlichkeiten	4 728,70	8 619 536,92	
			8 936 886,48
D. Rechnungsabgrenzungsposten			5 493,40
			24 530 471,06

Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Haushaltsrechnung

a) Ertrags- und Aufwandsrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1990

				Sollansatz
	DM	DM	DM	DM
I. Erträge				
1. Erträge aus dem zusätzlichen Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr (§ 65 Abs. 1 LRG NW)		27 354 653,73		26 633 000,—
2. Betriebserträge		611 480,62		85 000,—
3. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1 941 856,10		2 050 000,—
			29 907 990,45	28 768 000,—
II. Aufwendungen				
1. Personalaufwendungen				
a) Löhne und Gehälter	3 069 987,80			
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	1 426 728,58	4 496 716,38		4 083 000,—
2. Sachaufwendungen		5 223 089,56		5 362 000,—
3. Kosten für den Gebühreneinzug		998 008,31		1 332 000,—
4. Förderungsmaßnahmen		4 563 195,60		5 800 000,—
5. Gesetzlich vorgeschriebene Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige und sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Arbeit der Rundfunkkommission (§ 56 Abs. 3 und § 57 Abs. 1 LRG NW)		943 879,22		1 000 000,—
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen		268 082,07		789 000,—
			16 492 971,14	18 366 000,—
7. Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		22 249,—		0,—
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		410,96		0,—
			22 659,96	0,—
9. Steuern			781,70	0,—
10. Außerordentliche Aufwendungen			41 486,19	0,—
11. Abführungen an den WDR gemäß § 65 Abs. 2 LRG NW			7 907 000,—	7 590 000,—
Ergebnis der Ertrags- und Aufwandsrechnung			5 443 091,46	2 812 000,—
Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr			1 018 642,86	0,—
Entnahmen aus der Rücklage			1 521 024,27	4 511 000,—
Einstellungen in die Rücklage			6 230 343,30	6 355 000,—
Bildung von Haushaltsresten			129 990,78	0,—
Ergebnis der Vermögensrechnung			1 622 424,51	968 000,—

Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Haushaltsrechnung

b) Finanzrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1990

			Sollansatz
	DM	DM	DM
I. Mittelaufbringung			
1. Ergebnis der Ertrags- und Aufwandsrechnung (vor Abführung an den WDR)	13 350 091,46		10 402 000,—
2. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	268 082,07		789 000,—
3. Erhöhung der Rückstellung für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung	548 200,—		93 000,—
4. Rückflüsse von Investitionsmitteln	651,61		0,—
5. Verminderung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	26 950,25		0,—
6. Erhöhung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten	5 493,40		0,—
7. Entnahmen aus der Rücklage	1 521 024,27		4 511 000,—
8. Entnahme aus Haushaltsresten	0,—		0,—
		15 720 493,06	15 795 000,—
II. Mittelverwendung			
1. Investitionen in das Sachanlagevermögen	265 70,24		1 850 000,—
2. Verminderung von sonstigen Rückstellungen	512 411,02		0,—
3. Erhöhung von Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen	436 824,10		0,—
4. Erhöhung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	0,—		0,—
5. Verminderung von Verbindlichkeiten (ohne Abführungen an den WDR)	238 223,62		0,—
6. Einstellungen in die Rücklage	6 230 343,30		6 355 000,—
7. Bildung von Haushaltsresten	129 990,78		0,—
		7 813 493,06	8 205 000,—
= Abführungsverpflichtung für das laufende Jahr		7 907 000,—	7 590 000,—

I. b
Vermögensrechnung zum 31. 12. 1991
Haushaltsrechnung 1991

Vermögensrechnung zum 31. Dezember 1991[illegible]

Passiva

	Stand am 31. 12. 1991	
	DM	DM
A. Eigenkapital		
I. Gewinnrücklagen		
1. satzungsmäßige Rücklagen	11 842 838,54	
2. andere Gewinnrücklagen	0,—	11 842 838,54
II. Vortrag fiktiver Jahresüberschuß	1 622 424,51	
III. fiktiver Jahresfehlbetrag (Vorjahr fiktiver Jahresüberschuß)	1 049 362,74	573 061,77
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1 099 933,—	
2. sonstige Rückstellungen	552 831,—	1 652 764,—
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	274,22	
(davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 274,22)		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1 031 917,60	
(davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 1 031 917,60)		
3. Verbindlichkeiten gegenüber dem WDR	2 059 493,01	
(davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 2 059 493,01)		
4. sonstige Verbindlichkeiten	52 627,52	3 144 312,35
(davon aus Steuern DM 715,—; Vorjahr DM 0,—)		
(davon im Rahmen der sozialen Sicherheit DM 35 919,25; Vorjahr DM 2 001,20)		
(davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 52 627,52)		
D. Rechnungsabgrenzungsposten		0,—
		17 212 976,66

Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Haushaltsrechnung

a) Ertrags- und Aufwandsrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1991

				Sollansatz
	DM	DM	DM	DM
I. Erträge				
1. Erträge aus dem zusätzlichen Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr (§ 65 Abs. 1 LRG NW)		28 236 719,61		27 661 000,--
2. Betriebserträge		645 583,41		160 000,--
3. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1 866 960,56		1 620 000,--
			30 749 263,58	29 441 000,--
II. Aufwendungen				
1. Personalaufwendungen				
a) Löhne und Gehälter	3 608 596,60			
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	1 582 286,60	5 190 883,20		4 791 000,--
2. Sachaufwendungen		6 481 862,25		2 325 000,--
3. Kosten für den Gebühreneinzug		1 104 487,64		1 383 000,--
4. Förderungsmaßnahmen		9 242 486,96		12 574 000,--
5. Gesetzlich vorgeschriebene Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige und sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Arbeit der Rundfunkkommission (§ 56 Abs. 3 und § 57 Abs. 1 LRG NW)		967 469,96		1 000 000,--
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen		356 610,93		590 000,--
			23 343 800,94	22 663 000,--
7. Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,--		0,--
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		6 122,98		0,--
			6 122,98	0,--
9. Steuern			1 278,30	0,--
10. Außerordentliche Aufwendungen			73 631,69	25 000,--
11. Abführungen an den WDR gemäß § 65 Abs. 2 LRG NW			9 427 983,68	9 197 000,--
12. Ergebnis der Ertrags- und Aufwandsrechnung			-2 103 554,01	-2 444 000,--
13. Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr			1 622 424,51	1 622 424,51
14. Entnahmen aus der Rücklage			4 481 286,73	5 638 000,--
15. Einstellungen in die Rücklage			-3 557 086,24	-1 936 000,--
16. Verbrauch (Vorjahr Bildung) von Haushaltsresten			129 990,78	0,--
17. Ergebnis der Vermögensrechnung			573 061,77	2 080 000,--

Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Haushaltsrechnung

b) Finanzrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1991

			Sollansatz
	DM	DM	DM
I. Mittelaufbringung			
1. Ergebnis der Ertrags- und Aufwandsrechnung (vor Abführung an den WDR)	7 324 429,67		6 753 000,—
2. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	356 610,93		590 000,—
3. Erhöhung der Rückstellung für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung	356 460,—		112 000,—
4. Erhöhung der sonstigen Rückstellungen	227 667,14		0,—
5. Rückflüsse von Investitionsmitteln	73 692,—		50 000,—
6. Verminderung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	0,—		0,—
7. Erhöhung von Verbindlichkeiten (ohne Abführung an den WDR)	1 867 228,72		0,—
8. Erhöhung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten	0,—		0,—
9. Entnahme aus der Rücklage	4 481 286,73		5 638 000,—
10. Entnahme aus Haushaltsresten	129 990,78		100 000,—
		14 817 365,97	13 243 000,—
II. Mittelverwendung			
1. Investitionen in das Sachanlagevermögen	838 632,93		2 110 000,—
2. Verminderung von sonstigen Rückstellungen	0,—		0,—
3. Erhöhung von Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen	981 451,85		0,—
4. Erhöhung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	6 717,87		0,—
5. Verminderung von Verbindlichkeiten (ohne Abführungen an den WDR)	0,—		0,—
6. Verminderung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten	5 493,40		0,—
7. Einstellungen in die Rücklage	3 557 086,24		1 936 000,—
8. Bildung von Haushaltsresten	0,—		0,—
		5 389 382,29	4 046 000,—
= Abführungsverpflichtung für das laufende Jahr		9 427 983,68	9 197 000,—

I. c
Vermögensrechnung zum 31. 12. 1992
Haushaltsrechnung 1992

Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
Vermögensrechnung zum 31. Dezember 1992

Aktiva

	31. 12. 1992
	DM
A. Anlagevermögen	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	
Geleistete Anzahlungen	256 500,—
II. Sachanlagen	
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1 689 770,—
2. Geleistete Anzahlungen	0,—
	1 689 777,—
	1 946 277,—
B. Umlaufvermögen	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
1. Forderungen aus Leistungen	936 387,03
2. Forderungen an den WDR	1 005 796,65
3. Sonstige Vermögensgegenstände	1 233 304,61
	3 175 488,29
II. Wertpapiere	
Sonstige Wertpapiere	6 846 802,90
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	5 498 695,75
	15 520 986,94
C. Rechnungsabgrenzungsposten	46 913,10

	17 514 177,04
--	---------------

Passiva

	31. 12. 1992
	DM
A. Eigenkapital	
I. Gewinnrücklagen	
1. Satzungsmäßige Rücklagen	11 367 885,65
2. Andere Gewinnrücklagen (Haushaltsreste)	22 607,63
	11 390 493,28
II. Vortrag fiktiver Jahresüberschuß (Ergebnis der Vermögensrechnung)	573 061,77
III. Fiktiver Jahresüberschuß (Vorjahr Fehlbetrag)	519 380,85
	12 482 935,90
B. Rückstellungen	
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1 415 350,—
2. Sonstige Rückstellungen	490 314,75
	1 905 664,75
C. Verbindlichkeiten	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,—
2. Verbindlichkeiten aus Förderungsmaßnahmen (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 943 929,97)	943 929,97
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 481 860,63)	481 860,63
4. Verbindlichkeiten gegenüber dem WDR (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 1 643 008,85)	1 643 008,85
5. Sonstige Verbindlichkeiten (davon aus Steuern DM 0,00; Vorjahr DM 715,—) (davon im Rahmen der sozialen Sicherheit DM 22 332,17; Vorjahr DM 35 919,25) (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 56 155,18)	56 155,18
	3 124 954,63
	621,76
D. Rechnungsabgrenzungsposten	17 514 177,04

Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Haushaltsrechnung

a) Ertrags- und Aufwandsrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1992

				Sollansatz
	DM	DM	DM	DM
I. Erträge				
1. Erträge aus dem zusätzlichen Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr (§ 65 Abs. 2 LRG NW i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 5. Rundfunkänderungsgesetz)		20 125 996,65		20 126 000,—
2. Betriebserträge		3 128 125,47		3 220 000,—
3. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1 195 952,45		1 200 000,—
			24 450 074,57	24 546 000,—
II. Aufwendungen				
1. Personalaufwendungen				
a) Löhne und Gehälter	4 298 602,57			
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	1 233 852,09	5 532 454,66		5 341 000,—
2. Sachaufwendungen		2 127 320,25		2 265 000,—
3. Kosten für den Gebühreneinzug		688 003,48		1 006 000,—
4. Förderungsmaßnahmen		14 553 673,44		14 785 000,—
5. Gesetzlich vorgeschriebene Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige und sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Arbeit der Rundfunkkommission (§ 56 Abs. 3 und § 57 Abs. 1 LRG NW)		1 001 675,69		1 030 000,—
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		465 017,08		750 000,—
			24 368 144,60	25 177 000,—
7. Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,—		0,—
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		2 527,16		0,—
			2 527,16	0,00
9. Steuern			1 721,66	0,—
10. Außerordentliche Aufwendungen			10 645,56	20 000,—
Abführung an den WDR gemäß § 65 Abs. 2 LRG NW			0,—	0,—
Ergebnis der Ertrags- und Aufwandsrechnung			67 035,59	-651 000,—
Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr			573 061,77	573 061,77
Entnahmen aus der Rücklage			1 046 465,30	2 055 000,—
Einstellungen in die Rücklage			-571 512,41	0,—
Bildung von Haushaltsresten (Vorjahr Verbrauch)			-22 607,63	0,—
Ergebnis der Vermögensrechnung			1 092 442,62	1 977 061,77

Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Haushaltsrechnung

b) Finanzrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1992

		Sollansatz
	DM	DM
I. Mittelaufbringung		
1. Ergebnis der Ertrags- und Aufwandsrechnung (vor Abführung nicht benötigter anteiliger Haushaltsmittel an den WDR)	67 035,59	-651 000,—
2. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	465 017,08	750 000,—
3. Erhöhung der Rückstellung für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung	315 417,—	121 000,—
4. Erhöhung der sonstigen Rückstellungen	0,—	0,—
5. Rückflüsse von Investitionsmitteln	410,—	20 000,—
6. Verminderung von Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen	41 354,46	0,—
7. Verminderung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	0,—	0,—
8. Erhöhung von Verbindlichkeiten	0,—	0,—
9. Erhöhung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten	621,76	0,—
10. Entnahmen aus der Rücklage	1 046 465,30	2 055 000,—
11. Entnahme aus Haushaltsresten	0,—	0,—
	1 936 321,19	2 295 000,—
II. Mittelverwendung		
1. Investitionen in das Sachanlagevermögen	1 259 372,08	1 545 000,—
2. Verminderung von sonstigen Rückstellungen	62 516,25	750 000,—
3. Erhöhung von Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen	0,—	0,—
4. Erhöhung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	955,10	0,—
5. Verminderung von Verbindlichkeiten	19 357,72	0,—
6. Verminderung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten	0,—	0,—
7. Einstellungen in die Rücklage	571 512,41	0,—
8. Bildung von Haushaltsresten	22 607,63	0,—
	1 936 321,19	2 295 000,—
= Abführungsverpflichtung für das laufende Jahr	0,—	0,—

I. d
Vermögensrechnung zum 31. 12. 1993
Haushaltsrechnung 1993

Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Vermögensrechnung zum 31. Dezember 1993

Aktiva

	31. 12. 1993
	DM
A. Anlagevermögen	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	76 896,–
2. Geleistete Anzahlungen	481 650,–
	558 546,–
II. Sachanlagen	
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1 261 830,–
III. Finanzanlagen	
Ausleihungen	68 277,06
	1 888 653,06
B. Umlaufvermögen	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
1. Forderungen aus Leistungen	218 966,51
2. Forderungen an den WDR	1 856 187,57
3. Sonstige Vermögensgegenstände	2 027 095,31
	4 102 249,39
II. Wertpapiere	
Sonstige Wertpapiere	0,–
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	11 976 124,93
	16 078 374,32
C. Rechnungsabgrenzungsposten	99 909,68
	18 066 937,06

Passiva

	31. 12. 1993
	DM
A. Eigenkapital	
I. Gewinnrücklagen	
1. Satzungsmäßige Rücklagen	10 977 851,92
2. Andere Gewinnrücklagen (Haushaltsreste)	43 267,64
	11 021 119,56
II. Vortrag fiktiver Jahresüberschuß (Ergebnis der Vermögensrechnung)	1 092 442,62
III. Fiktiver Jahresfehlbetrag (Vorjahr Jahresüberschuß)	-515 330,91
	11 598 231,27
B. Rückstellungen	
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2 223 026,—
2. Sonstige Rückstellungen	646 538,—
	2 869 564,—
C. Verbindlichkeiten	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1 335,03
2. Verbindlichkeiten aus Fördermaßnahmen (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 869 057,39; Vorjahr DM 943 929,97)	869 057,39
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 213 977,39; Vorjahr DM 481 860,63)	213 977,39
4. Verbindlichkeiten gegenüber dem WDR (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 2 320 408,91)	2 320 408,91
5. Sonstige Verbindlichkeiten (davon aus Steuern DM 86 377,33; Vorjahr DM 0,—) (davon im Rahmen der sozialen Sicherheit DM 98 368,34; Vorjahr DM 22 332,17) (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 193 741,31; Vorjahr DM 56 155,18)	193 741,31
	3 598 520,03
D. Rechnungsabgrenzungsposten	621,76
	18 066 937,06

Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Haushaltsrechnung

a) Ertrags- und Aufwandsrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1993

				Sollansatz
	DM	DM	DM	DM
I. Erträge				
1. Erträge aus dem zusätzlichen Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr (§ 65 Abs. 2 LRG NW i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 5. Rundfunkänderungsgesetz)		18 808 430,92		18 900 000,—
2. Betriebserträge		5 196 989,68		4 862 000,—
3. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		901 299,40		1 030 000,—
			24 906 720,—	24 792 000,—
II. Aufwendungen				
1. Personalaufwendungen				
a) Löhne und Gehälter	4 724 244,88			
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	1 452 039,33	6 176 284,21		5 524 000,—
2. Sachaufwendungen		3 121 730,03		3 050 000,—
3. Kosten für den Gebühreneinzug		677 400,08		945 000,—
4. Förderungsmaßnahmen		13 732 540,23		15 355 000,—
5. Gesetzlich vorgeschriebene Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige und sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Arbeit der Rundfunkkommission (§ 56 Abs. 3 und § 57 Abs. 1 LRG NW)		1 239 408,27		1 200 000,—
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		483 195,52		670 000,—
7. Abschreibungen auf Forderungen		121 243,—		0,—
8. Abschreibungen auf Finanzanlagen		20 926,—		0,—
			25 572 727,34	26 744 000,—
			-666 007,34	-1 952 000,—
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		82,96		0,—
10. Steuern		1 256,47		0,—
11. Außerordentliche Aufwendungen		217 357,86	218 697,29	20 000,—
12. Abführungen an den WDR gemäß § 65 Abs. 2 LRG NW			0,—	0,—
Ergebnis der Ertrags- und Aufwandsrechnung			-884 704,63	-1 972 000,—
Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr			1 092 442,62	1 092 442,62
Entnahmen aus der Rücklage			953 270,48	0,—
Einstellungen in die Rücklage			-563 236,75	0,—
Verbrauch von Haushaltsresten			22.607,63	0,—
Bildung von Haushaltsresten			-43 267,64	0,—
Ergebnis der Vermögensrechnung			577 111,71	-879 557,38

Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf**Haushaltsrechnung****b) Finanzrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1993**

		Sollansatz
	DM	DM
I. Mittelaufbringung		
1. Ergebnis der Ertrags- und Aufwandsrechnung (Abführung nicht benötigter anteiliger Haushaltsmittel an den WDR)	0,—	0,—
2. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	483 195,52	670 000,—
3. Erhöhung der Rückstellung für die Alters- und Hinterbliebeneversorgung	807 676,—	115 000,—
4. Erhöhung der sonstigen Rückstellungen	156 223,25	493 000,—
5. Rückflüsse von Investitionsmitteln	6 085,—	25 000,—
6. Verminderung von Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen	0,—	0,—
7. Erhöhung von Verbindlichkeiten (ohne Abführungen an den WDR)	473 565,40	500 000,—
8. Erhöhung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten	0,—	0,—
9. Entnahmen aus der Rücklage	953 270,48	1 009 000,—
10. Entnahme aus Haushaltsresten	22 607,63	0,—
	2 902 623,28	2 812 000,—
II. Mittelverwendung		
1. Verluste aus der Ertrags- und Aufwandsrechnung	884 704,63	1 969 000,—
2. Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen	363 379,52	185 000,—
3. Verminderung von sonstigen Rückstellungen	0,—	0,—
4. Erhöhung von Finanzanlagen	68 277,06	0,—
5. Erhöhung von Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen	926 761,10	0,—
6. Erhöhung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	52 996,58	0,—
7. Verminderung von Verbindlichkeiten	0,—	0,—
8. Einstellungen in die Rücklage	563 236,75	658 000,—
9. Bildung von Haushaltsresten	43 267,64	0,—
	2 902 623,28	2 812 000,—
= Abführungsverpflichtung für das laufende Jahr	0,—	0,—

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 20 v. 31. 5. 1999

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied - Nr	Datum		Seite
1102	30. 4. 1999	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umzugskostenentschädigung, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten der Mitglieder der Landesregierung.	174
2022 20323	20. 4. 1999	Gesetz zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen (Versorgungsfondsgesetz – EFoG)	174
216	20. 4. 1999	Verordnung über die Schiedsstellen nach § 78g SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) (Schiedsstellenverordnung SGB VIII – SchV-SGV VIII –)	176
216	22. 4. 1999	Funfzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. . .	178
34	4. 5. 1999	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 2 des Gerichtsgebührenbefreiungsgesetzes	179
	23. 3. 1999	Bekanntmachung der Genehmigung der 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm im Gebiet der Stadt Schwerte	178
	26. 3. 1999	Bekanntmachung der Genehmigung der 14. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Lippe im Gebiet der Stadt Blomberg	179
	13. 4. 1999	Bekanntmachung der Genehmigung der 20. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet im Gebiet der Stadt Waltrop.	178

– MBl. NRW. 1999 S. 1008.

Nr. 21 v. 2. 6. 1999

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 6,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied - Nr	Datum		Seite
780	6. 5. 1999	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Land Nordrhein-Westfalen (LK-Wahlordnung).	182

– MBl. NRW. 1999 S. 1008.

Einzelpreis dieser Nummer 13,25 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
 ISSN 0177-3569